

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.413.881

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Markus Tschank hat am 23. April 2026 unter der Nr. **5952/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mutmaßlich bewilligungswidriger Betrieb von Moscheen an der Adresse Breitenseer Straße 36, 1140 Wien, sowie an der Adresse Praterstraße 52, 1020 Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 1a bis 1c, 1k und 1l:**

- *Ist dem Bundesminister die Existenz dieser Moscheen bekannt?*
- *Wenn ja, seit wann ist dem Bundesminister für Inneres das Bestehen dieser Moscheen bereits bekannt?*
- *Wenn ja, werden diese Moscheen vom Verein „Islamische Vereinigung in Österreich“ betrieben?*
- *Wenn nein, wer betreibt die genannten Moscheen und welche Rechtsform weisen die Betreiber jeweils auf?*
- *Wenn ja, handelt es sich hierbei um bewilligungswidrig betriebene Moscheen?*
  - i. Wenn ja, besteht aufgrund der Bewilligungswidrigkeit ein erhöhtes Risiko für die Entstehung religiös motivierten Extremismus im Vergleich zu bewilligten Moscheen?*
  - ii. Wenn ja, wurden verwaltungsrechtliche Strafverfahren eingeleitet?*

*iii. Wenn ja, gibt es laufende verwaltungsrechtliche Strafverfahren?*

- *Wenn nein, worauf beruht diese Unkenntnis?*

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

**Zu den Fragen 1d bis 1j:**

- *Wenn ja, stehen Verantwortliche unter Überwachung durch staatliche Stellen?*
- *Wenn ja, stehen Besucher dieser Moscheen unter Überwachung durch staatliche Stellen?*
- *Wenn ja, besteht bei Verantwortlichen ein Verdacht auf religiösen Extremismus?*
- *Wenn ja, besteht bei Besuchern dieser Moscheen ein Verdacht auf religiösen Extremismus?*
- *Wenn ja, sind Verantwortliche als islamistische Gefährder einzustufen?*
- *Wenn ja, sind Besucher dieser Moscheen als islamistische Gefährder einzustufen?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden zur Prävention religiös motivierten Extremismus in diesem Fall ergriffen?*

Aus taktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Darüber hinaus darf auf das Grundrecht auf Datenschutz und das Grundrecht auf Religionsfreiheit verwiesen werden.

Gerhard Karner

